



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103157

N. II. Chur-Sächische Resolution an den Chur-Brandenburgischen Abgesandten, in Specie die Restitution der Geistlichen Güter, und die Autonomie betreffend.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1648.
Mart.

minum, die Stände allerseits, indeme ein Theil dem andern diesen Last auf den Hals würde schieben wollen, leichtlichen wieder in die Harre bringen könnte, und alles unfruchtbar machen, was in puncto Religionis und sonst zu Erhaltung besserer Einigkeit zwischen den Ständen allerseits nachgesehen worden. 5.) Wann Ihre Majestät consideriren, daß fast unmdglich, daß dieser Passus durch die Reichs-Collegia gehen, ohre daß hierzu wenigst ein oder zwey Monat consumiret werden, so würde die Frage seyn, in was Stand man diese Zeit über gegen einander verbleiben solle, nachdeme alles andere verglichen und nichts als dieser punctus Solutionis übrig wäre. Nun kan man in keinem andern als dreyerley Stand seyn, und zwar entweder in einem Frieden-Stand, oder in einem Armistitii-Stand, oder im Kriege Stand. Das erste wird nicht seyn können, weil der Fried nicht unterschrieben, der ander derhalben nicht zu ratthen seyn, dieweil alles, was disseits den Feinden und Protestirenden nachgesehen, nichts als ein Armistitium erhebt würde haben, welches die Cronen nach Belieben unter dem Praetext, daß die Soldatesca noch unbezahlt, jederzeit brechen würden können; interim die Schweden und ihre Adherenten bey dem uti possidetis und hinausgegebenent Instrumento bleiben wollen. Im Krieg aber und also in dem dritten Stand ratione Stativorum & Solutionis Militiae zu verharren, stieffe um so viel mehrs wider alle Vernunft, dieweil man kriegte um eine Sache, die noch der Soldatesca nie abgeschlagen, ja deren sie vielmehrs bereit vertribstet worden.

1648.
Mart.

Endlichen so wird zweiffels ohne die Schwedische Soldatesca, unter welcher so viel Deutsches Geblüth, selbst nicht dahin incliniren, wann all anders verglichen, was bevorab der Religion und anderer ihrer vermeynten Beschwehungen halber, sie an die Schweden gehalten, daß nachdem sie ihr Intent vor das Vaterland sonst erlanget, daß sie sich und ihr Vaterland ihrer Bezahlung halber des Friedens selbst berauben, und selbiges noch mehr zerstreuen wollen, weniger haben sie an ihrer Satisfaction zu zweiffeln, dieweil man ihre Abdanckung vor erfolgte Bezahlung nicht begehret. Also daß Ihre Majestät auf keine Weise rathsam finden, nachdem die Quaestio: An Stativa debeat habere Militia, & an sit solvenda? im Frieden-Schluß ihre Wichtigkeit hat, daß man wegen des Quomodo oder Quanti, einen verglichenen Frieden und nach welchen die ganze Christenheit so viel lange Jahre geschrieven, auch nur eine Stund aufhalten sollte; denn die Accidentia des Krieges also beschaffen, daß auch eine unglückliche Stunde, geschweige Wochen und Monat sehr viel alteriren kan.

Damit aber die Soldatesca versichert werde, daß nach geschlossenen Frieden, auch sie ihre gebührende Quartier und Satisfaction haben solle, welches dann die Soldatesca, wanns ihr kundbar wird, daß sonst all anders verglichen, nicht allein von der Ungedult abhalten, sondern sie vielleicht selbst auch bewegen kan, den Frieden, als durch dessen Conclution sie desto eher zu der Gewißheit ihrer Bezahlung und Abdanckung kommen können, auch ihres Orts und vielleicht nicht mit geringem Effect durchzutreiben; So möchte also bald nach geschlossenem und subscribirten Frieden der punctus Quanti pro solvenda Militia, bey den Ständen in die Proposition und Deliberation gebracht werden.

N. II.

Chur-Sächsische Resolution, dem Chur-Brandenburgischen Abgesandten ertheilt, den Statum der Friedens-Tractaten und in specie die Restitucion der Geistlichen Güter und die Autonomie betreffend.

N. II.
Chur-Sächsische Resolution an den Chur-Brandenburgischen Abgesandten.

Aus des Churfürstlich-Brandenburgischen Herrn Abgesandten verschiedenener Tagen eingegebener schriftlichen Antwort ist zu vernehmen, daß sich sein gnädigster Churfürst und Herr besorget, es möchte des Heiligen Römischen Reichs, und sonderlich des Ober- und Nieder-Sächsischen Crayjes total Ruin erfolgen, wann die universal Friedens-Tractaten zer schlagen werden sollten, wäre demnach solchem besorglichen Unheil

1648. heil vorzukommen, das beste und rathsamste Mittel, daß die Protestirende Chur-Fürsten und Stände zusammen setzten, & conjunctis viribus & unitis consiliis dem Theil, so nicht zum Frieden sondern zu Continuation des Krieges Lust trüge, mit besserem Respekt und Nachdruck, als bishero geschehen; zusprechen könnten, worüber dann und wie oder welcher gestalt solch Werck mit dem förderlichsten anzustellen, Ihre Churfürstliche Durchlauchten zu Sachsen Meynung und Bedencken begehret worden.

1648.
Mart.

Nun ist dem Herrn Abgesandten nicht unbewußt, daß die Römisch-Kayserliche Majestät durch Dero Reichs-Vice-Canzlern, Herrn Graf Kurzen, bey der Churfürstlichen Durchlauchten zu Sachsen anbringen lassen, es hätten die Catholischen Reichs-Stände über dem von den Kayserlichen Gesandten bey den Westphälischen Handlungen ausgegebenen Instrumento Pacis unterschiedene Meynungen eingeschickt, welche Ihre Kayserliche Majestät in Verathschlagung ziehen, der Churfürstlichen Durchlauchten zu Sachsen zu fertigen, und Dero rathames Gutachten darüber einholen wolten; Solches ist zwar mehrentheils erfolgt, und von demjenigen, was man bis dato von Dresden aus erlanget, dem Herrn Abgesandten vorgestrigen Tages Abschrift ertheilet worden: weil es sich aber bishero damit verzogen, auch das vöilige Werck noch nicht einkommen; so haben sich Ihre Churfürstliche Durchlauchten weder zuvor noch anjeho gegen dem Herrn Abgesandten hauptsächlich erklären können. Befinden unterdessen, daß bey dem Friedens-Werck die ganze Haupt-Frage darauf beruhet, ob denn in den Kayserlichen Vorschlägen solche Unbilligkeit zu finden, daß die Protestirende Stände genugsam Ursach hätten, ihr Begehren gegen dem Römischen Kayser und die Catholischen noch weiter durch die Schwedischen oder ihre eigene Waffen fort zu setzen; dann, weil der Herr Abgesandter vor gewis berichtet, es würden die beyden Cronen Frankreich und Schweden keine neue Postulata mehr auf die Bahn bringen, sondern sofern es Ihre Kayserliche Majestät bey Dero gethanen Bewilligung verbleiben ließen, den Frieden schließen; imgleichen, weil die Schweden durch Ueberlassung so vieler ansehnlicher wohlgelegenen See-Hafen, Ströhm, Stiffter und Herzogthümer, ihren fürgehabten Zweck und zu Befriedigung ihrer Soldatesca Bewilligung erlanget, so kan man nicht wohl absehen, warum sie für sich bey dem Kriege in Deutschland zu beharren hätten, es geben es auch die Acta, daß sich die Schwedische Bevollmächtigte durch und durch auf der Protestirenden Gravamina, als wären solche noch nicht erlediget, und könnten daher die Waffen nicht niedergelegt werden, bezogen.

In dessen Anmerckung nun, will von nöthen seyn zu erforschen, was denn die Protestirende bishero für Beschwerden gehabt, um dero willen sie sich der Schwedischen Waffen bedienen müssen. Da hat sich der Herr Abgesandte zurück zu erinnern, daß im Leipzigerischen An. 1631. gehaltenen Convent, die höchste, größte und vornehmste Beschwerden gewesen, über das An. 1629. ausgelassene Kayserliche Edict, um dessen willen man auch beyderseits zu den Waffen gegriffen, und in offene Feindseligkeit gerathen, daß aber nunmehr dieses Kayserliche Edict, als die rechte einzige Ursache des Krieges, aufgehoben sey, imgleichen die Erledigung derer sonsten unter den Ständen enthaltenen Gravaminum auf gültlichen Vergleich gesetzt, auf jüngstem Reichs-Tage zu Regensburg ein ordentlicher Schluß darüber gemacht, auf dem nechsten Franckfurthischen Deputations-Tage unterschiedliche Fried-liebende Stände zu solcher gültlichen Vergleichung verordnet, und ein gewisser Tag, als den 1. Maji An. 1642. nach Franckfurth am Mayn benennet, solches ist offenbar und am Tage. Wann nun hiernächst Dero Kayserlichen Majestät Vorschläge bey dem Friedens-Aussatz von Puncten zu Puncten durchgangen werden, befinden sich zwey Stück, darinnen die Protestirende Zweifel haben mögen, einmahl von Behaltung der leither dem Religions-Frieden von den Protestirenden eingezogenen Geistlichen Güter, vors andere, daß die Catholischen nicht gezwungen seyn wolten, der Protestirenden Unterthanen in ihren Gebieten und Landen zu gedulden. Im ersten Punct sind beyderseits Stände über der Frage vor dessen gegen einander in Mißhelligkeit gerathen, ob die Protestirende die in ihren Landen gelegene Geistliche Güter nach beschehenen Religion-Frieden einzuziehen befugt gewesen? dann dieselbe solches da-
hero

1648
Mart.

hero vornemlich berechtigt zu seyn vernehmen, weil ein jeder Stand, welchem die Landes-Fürstliche Obrigkeit zusiehet, in seinem Land eine Religion einzuführen gut Zug und Macht habe. Die Catholischen aber dafür gehalten, es wären nur die Geistlichen Güter, so damahls eingezogen, in den Frieden Standt mit begriffen. Solcher Punct ist, wie dem Herrn Abgesandten wohl bewußt, auf dem Leipziger Convent umständlich verhandelt und dahin geschlossen, wann man zu Behaltung derer eingezogenen Geistlichen Güter von den Catholischen 300. Jahr erlangen könnte, wäre es in alle Wege anzunehmen: darum dann die Churfürstliche Durchlaucht zu Sachsen, so bald Sie im April An. 1646. erfahren, daß der Graf von Trautmannsdorff auf 80. 100. und wohl mehr Jahren sich erkläret, ihre Gesandte dahin beschieden, daß sie die Protestirende beweglich erinnern sollten, solches zu belieben, und durch die ungewissen Krieges-Waffen ein mehrers nicht zu erpressen, indem man die andern Gravamina der Erheblichkeit nicht achtete, den verderblichen Krieg noch länger im Reich zu dessen endlichem Untergang zu continuiren; dieser ist erzehlter Punct wird im Kayserlichen Instrumento dergestalt gesetzt, es sollten die Geistlichen Güter in derjenigen Händen und Besitz, die sie den 1. Januarii An. 1624. gehabt, ewiglich, bis man sich eines ander gültlich vergleiche, gelassen werden. Nun scheint dieses bey denen, welche Hoffnung zu einem gültlichen Vergleich haben, wider einander lauffen, daß man die gedachten Güter ewiglich, und doch auch nur so lange behalten sollte, bis man sich selbst gültlich vergleiche, bey denen die an gültlichen Vergleich zweiffeln, behalten die Wort (so lange bis man sich gültlich vergleiche) so viel als in Ewigkeit; In den jehigen Erklärungen wird gemeldet, daß die Catholischen das Wort: ewig, ausgelassen hätten, und bey denen Worten, bis zu gültlich allgemeinem Vergleich, beruhen wolten.

1648
Mart.

Wann nun das Mißtrauen unter etlicher Stände Gesandten nicht so groß wäre, könnte vielleicht das Wort: Ewig, wohl ausgelassen, und deswegen keine Stund der Friede länger verzögert, vielweniger die ausländische Krieges-Waffen nachmahls außs Reichs Boden behalten werden, sonderlich weil im Religion-Frieden die Worte: bis zu endlicher Vergleichung der Religions-Sachen, ohne Zusatz des Wortes: ewig, zu finden, ausser daß im §. Dieweil aber etliche Stände ic. da von denen eingezogenen Stifftern gehandelt wird, die Worte, zu Erhaltung eines beständigen ewigen Friedens, einverleibt, welche auf allem Fall, ehe um des Wortes: ewig willen der Krieg das Vaterland vollend unterdrücken sollte, hinsetzen zu lassen, Ihro Kayserliche Majestät unterthänigst erinnert, und die Worte also vielleicht eingebracht werden könnten; *Eadem omnia & singula, prout eadem 1. Jan. An. 1624. possederant, ad conservationem stabilis & perpetuae Pacis in eadem possideant, usque dum controversiae Religions amica-bili &c.* welches Mittel, weil es aus den Buchstaben des Religion-Friedens genom-men, hätten die Evangelischen desto weniger Ursache solche Worte zu verwerffen, die Catholischen aber ddruffen nicht in Gedancken gerathen, als wolte man an Seiten der Protestirenden alle und jede gültliche Vergleichungen nunmehr auf ewig, und mündlich, rund und deutlich abschlagen, und bloß außs Faust-Recht setzen.

Im andern Punct, daß die Catholischen Stände gezwungen seyn sollten, Evangelische Unterthanen in ihren Landen zu gedulden, da melden Ihro Kayserliche Majestät in ihren Erinnerungen, daß die Catholischen hierzu sich zu verstehen durchaus nicht gedächten, bezogen sich lediglich darauf, gleichwie die Protestirende oben angeführter maffsen, aus der Ursachen und Grund die Geistlichen Güter nach dem Religions-Frieden eingezogen hätten, dieweil ein jeder Stand in seinem Lande Herr, und nicht eben schuldig wäre, über seinen Willen einer widrigen Religion zugethane Unterthanen zu dulden, also könnte den Catholischen (welche ja so wohl freye Stände und Herren ihrer Lande wären) ein ebenmäßiges Recht, dessen sich die Protestirenden in ihren Landen gebrauchten, keinesweges abgetricket oder verweigert, viel weniger aber sie mit Schwedischer Krieges-Macht, auf der Evangelischen Stände Veranleitung darzu gezwungen werden, weil die Stände im Religion-Frieden sich gegen einander verpflichtet, daß keiner des andern Unterthanen in Schuß und Schirm nehmen, noch in keinerlei Wege verthädigen

1648.
Mart.

digen sollte. Die Kayserliche Majestät erklären sich, daß sie die Catholischen Stände hierzu nicht zwingen könnten, noch wolten gesehen lassen, daß sich die interessirte Reichs-Stände mit ihren Unterthanen über diesen Punkt aufs beste vergleichen möchten, man hat auch Nachricht, daß die Protestirende wegen der Kayserlichen Unterthanen gegen die Schwedische Erklärung, daß man den Friedens-Schluß deswegen länger nicht hinterhalten sollte, ihr Bedenken gegeben. Derhalben haben Ihre Churfürstliche Durchlaucht diesen Punkt gegen ihren Abgesandten blos auf gütlichen Vergleich gestellt, indem Sie nicht gut heißen können, daß man den Frieden solchen Punkts halber ausschlägt, und zu dessen gewaltsamer Durchdringung, der Schweden oder deren Waffen (obgleich das Reich darüber zu Grunde und Boden sincke) bedienen sollte, weil sonderlich zu befahren, wann schon Ihre Kayserliche Majestät die Catholischen Stände zu etwas weiterm hierin nöthigen, oder die Schweden mit ihren Waffen gegen Sie deswegen fortfahren wolten, daß sie sich endlich gleichsam aus Desperation an Franckreich hangen, und der gestalt die Protestirende ihr Vorhaben dennoch nicht erreichen, sondern eine gänzliche Zerrüttung des Reichs erfolgen dürfte, darzu dann die Franzosen desto eher zu bewegen, weil sie den größesten Theil des Reichs hierdurch an sich ziehen, und den Abtritt von der Schwedischen Bündnis damit entschuldigen möchten, weil sie ihnen je und allezeit die Freyheit der Religion im Reich deutlich und klar bedinget, wie solches mit mehrern ausgeführet werden könnte.

Ob man nun genugsame Ursach habe, um frembder Unterthanen willen Krieg und Krieges-Verfassung anzutreten, und das Reich samt dem Religions-Wesen in höchste Gefahr zu setzen? Ob man sich Gottes hülfreichen Beystandes in solcher Bewandniß genugsam zu versichern? Ob die Protestirende an Kräfte und Vermögen sich dermassen befinden, daß sie der grossen Macht aller Catholischen auf viele Zeit weichen und gar widerstehen mögen? Ob auch um berührter zweyer Punkte willen das ganze Vaterland Deutscher Nation durch der fremden Krieges-Macht vollends zu Boden zu richten, so viel ansehnliche Chur- und Fürstliche Häuser unter ausländischer Nothmässigkeit zu stürzen, der Deutschen bey allen Nationen in der Welt berufener guter Nahme, theuer erworbene Freyheit, gepriesene Standhaftigkeit und Freudigkeit zu Boden zu treiben, und endlich der Deutschen Gedächtniß, gleichwie weyland der Griechen, unter den Nachkommen, durch fernern Krieg besorglich aufzuheben? Das alles lassen Ihre Churfürstliche Durchlauchten zu des Herrn Abgesandten reiflichem Nachdenken gestellt seyn, die übrigen Punkte wollen Ihre Churfürstliche Durchlauchten dem Herren Abgesandten gleichfalls communiciren, sobald Sie dieselbige erlangen, lassen sich aber immittels beständig berichten, daß alle andere Erinnerungen bey dem Instrumento Pacis der Erheblichkeit nicht seyn, wann sie gleich durch und durch verbleiben sollten (da doch Ihre Kayserliche Majestät zu aller billigen Weisung und Moderation sich anerböthen) daß man die Schwedische oder andere Waffen wider Ihre Kayserliche Majestät an die Hand zu nehmen Ursache hätte; weil dabey zu bemerken, es dürften sonst die Stände vollend in frembde Protection und Gewalt sincken, und die bey allen andern Nationen berühmte Verfassung des Deutschen Reichs zwischen Haupt und Gliedern zerschmettert werden, da doch der Kayserlichen und Catholischen Stände Abgesandten, so wohl bey den Schwedischen als Protestirenden Gesandten allbereit eingelanget, theils Punkten verglichen und die übrigen den Protestirenden zu ihrer Erklärung ausgehändiget, daß also fast zu zweiffeln, ob einig wichtige Gravamina noch übrig, das freßende und alles verzehrende Feuer der frembden Waffen und Krieges-Expedition, noch ferner im Reich aufzublasen, und mehr Holz und Dehl darein zu werffen, grössern Angst, Jammer und Trübßahl im Vaterlande zu stifften, und den frembden Cronen zu Fortsetzung des blutigen Krieges Anlaß zu geben. Ihres Theils haben die Churfürstliche Durchlaucht zu Sachsen in das dritte Jahr mit Schmerzen empfunden, wie kostbarlich und beschwerlich die Einquartir- und Verpflegung Ihrer annoch auf den Weimen habenden Völcker zu Ross und Fuß, samt der Schwedischen Monatlichen Contribution bey den armen ohne das bis auf äuffersten Grad ausgefogenen Unterthanen gefallen, und was für groß

Fünftter Theil.

B 6 6 6

ser

1648.
Mart.

1648.
Mart.

ser Schade durch die vielfältigen Durch-marche von Zeiten zu Zeiten dem ganzen Lande zugezogen, welcher Last denn viel beschwerlicher und ohnerträglicher seyn würde, wann man sich wieder die Catholischen Stände oder sonst in Krieg verwickeln, und fernere gültliche Mittel, Annahmungen und Schickungen hindansetzen wollte.

1648.
Mart.

Erwarten demnach Ihre Churfürstliche Durchlaucht, als welche der Sachen auch selbst besser nachzudencken gemeynet, von dem Herrn Abgesandten mehrern Bericht und Erklärung, und werden sich sodann weiter resolviren; contestiren dabey solenniter, das dieses alles zu keinem Verfang, Disputat, Vorgriff, oder schließlichen Resolation, sondern einig und allein der Sachen etwas näher zu treten, und ihr ein richtig Fundament zu Wege gebracht werde, so seyn auch Ihre Churfürstliche Durchlaucht in allemweg geneigt, erbdtig und geflissen, die wohlhergebrachte und anjeho erneuerte Freundschaft, Correspondenz und Vertraulichkeit jeder Zeit unverbrüchlich zu observiren, und was dem gemeinen Wesen zum Besten gereicher, dem heutigen Suchen nach, der Churfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg und Dero Herrn Abgesandten, deme Sie mit Churfürstlicher Affection nochmahls wohl beygethan verbleiben, treulich zu communiciren. Darum Lichtenberg den 5. Jan. Anno 1648.

Johann Georg, Churfürst.

§. XXI.

Hindernisse
gegen die völ-
lige Berichti-
gung des
puncti Gra-
vaminum.

Ob man nun gleich die Hoffnung hatte, es würde jeho, da auch der schwere Autonomie-Punct gehoben war, der vöilige punctus Gravaminum circa Ecclesiastica, unterschrieben werden; So stieß sich es jedoch annoch daran, daß sowohl die Pfälzische Sache, als auch die Äquivalent-Puncten nebst der Hesses-Cassellischen Satisfaction, zu gleicher Zeit, von denen respective interessirten Theilen, zur Unterschrift befördert zu werden, verlangt wurde, so, daß die ganze Handlung fast darüber abgebrochen werden wollte. Es wurden aber die Sachsen:

Altenburgische und Braunschweig-Lüneburgische Gesandten, von Thumshirn und Pengerbeck, sowohl von den Schweden als allen Evangelischen Gesandten ersucht, die Casselischen entweder auf andere Gedanken, oder sonst die Sache zum Schluß zu bringen: Welche dann auch es so weit brachten, daß am Sonntag Lætare, den 12. Mart. in des Kayserlichen Legati Volmars Quartier der ganze Articulus Gravaminum Ecclesiasticorum in Ordnung gebracht, und am 14. ejusd. nach Ausweis der Anlage sub N. I. unterschrieben wurde.

Der Articulus Gravaminum Ecclesiasticorum wird endlich vollzogen.

N. I.

Dictat. d. 14. Mart. 1648. sub
Direct. Altenb.

Punctus Gravaminum inter Sacrae Caesareae Majestatis & Coronae Sueciae Legatos Plenipotentiarios d. 24. Martii 1648. Osnabrugi conclusus.

Præmissis sequentibus conditionibus.

I.

Ut nullus Articulus obligatorius sit, quantumvis provisionaliter subscriptus, nisi etiam omnes hæcenus controversi Articuli compositi, transacti & concordati fuerint.

II.